

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Maier, Jürgen Braun, Marcus Bühl,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30406 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit im Bundesverfassungsschutzgesetz

A. Problem

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in jüngerer Vergangenheit in negativer Weise der Gegenstand häufiger medialer Berichterstattungen gewesen. Die nähere Befassung mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) als zentraler Rechtsgrundlage für die Eingriffsbefugnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz hat ergeben, dass das BVerfSchG in weiten Teilen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht wird. Mehrere Elemente des BVerfSchG stehen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Es liegt auf der Hand, dass es dem Bundesamt für Verfassungsschutz unmöglich ist, tatsächlich die Verfassung zu schützen, solange seine zentrale Eingriffsermächtigungsgrundlage selbst in Inkongruenz mit der Verfassung steht. So ist das BVerfSchG formell verfassungswidrig, weil der Bund den Verfassungsschutzbehörden der Länder Aufgaben zuweist, ohne die Kompetenz hierzu zu besitzen (§ 3 Absatz 1 und 2 BVerfSchG). Darüber hinaus besitzt der Bund ebenso wenig die verfassungsrechtliche Kompetenz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Sammlung von Informationen über Bestrebungen, die sich gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ richten, aufzuerlegen.

Auch darüber hinaus wird das BVerfSchG in mehrerlei Hinsicht rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht. Soweit Verdeckte Mitarbeiter für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig werden und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Mitarbeiter Straftaten begangen haben, sieht das Bundesverfassungsschutzgesetz vor, dass die Strafverfolgungsbehörden nur dann hierüber unterrichtet werden sollen, wenn ein Straftatbestand „von erheblicher Bedeutung“ verwirklicht worden ist. Hierunter fallen einfache Körperverletzungshandlungen, Nötigungen und Vermögensdelikte nicht per se, auch nicht, wenn sie mehrfach begangen worden sind. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Pflicht zur Information der Strafverfolgungsbehörden nicht einmal dann zwingend besteht, wenn

Verdeckte Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz im Einsatz Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs begangen haben. Die Einschränkung der Verfolgung von Straftaten, die Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz begangen haben, widerspricht dem Grundgedanken der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nur in einer eingeschränkten Zahl von Fällen verpflichtet, dem von einer Datenerhebung über ihn Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Der Betroffene muss hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen, den er selbst nicht immer kennen kann. Durch dieses Hindernis wird Betroffenen, deren Daten ohne ihr eigenes Zutun vom Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert werden, das Auskunftsrecht abgeschnitten. Die Pflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz, Betroffenen Auskunft zu personenbezogenen Daten in Akten zu erteilen, erstreckt sich nur auf diejenigen Daten, die in einer Datei gespeichert und darüber auffindbar sind. Die Auskunftspflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz erstreckt sich somit nicht auf sämtliche Daten, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz über einen Betroffenen vorliegen. Die aktuelle Gesetzgebung schränkt das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen in unzulässiger Weise ein.

Die Information der Öffentlichkeit über relevante Bestrebungen und Tätigkeiten erfolgt, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, mindestens einmal im Jahr in einem zusammenfassenden Bericht (Verfassungsschutzbericht). Zuständig für den Erlass und die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts ist jedoch nicht das Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern das Bundesministerium des Innern (§ 16 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG). Aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe auf einen Teil der Bundesregierung ist es der Bundesregierung möglich, durch das Erwähnen oder Nichterwähnen von Personen oder Vereinigungen im Verfassungsschutzbericht unmittelbar politischen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung des deutschen Volkes zu nehmen. Die öffentliche Stigmatisierung von Personen oder Vereinigungen, die inhaltlich nicht uneingeschränkt die politischen Überzeugungen der Bundesregierung vertreten, wird hierdurch erheblich erleichtert. Es ist geboten, die Möglichkeit der Bundesregierung zur Einflussnahme auf den Verfassungsschutzbericht aufzuheben.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei Annahme der Vorlage: Bürgern der Bundesrepublik Deutschland wird es erleichtert, einen zulässigen Antrag auf Auskunft zu den über sie beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten zu stellen

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei Annahme der Vorlage: Unter Umständen wird durch den Entwurf der Umfang des Verfassungsschutzberichtes verkürzt. Dem Bund entstehen zu erwartende Kosten, wenn Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz ihrer Auskunftspflicht gegenüber einem Betroffenen nachkommen und sich hierzu weiterer eigener Quellen als nur ihrer Datei gemäß dem § 10 Absatz 1 des BVerfSchG bedienen müssen. Deren Höhe lässt sich nicht genau abschätzen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30406 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Brand (Fulda)
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Uli Grötsch, Dr. Christian Wirth, Benjamin Strasser, Dr. André Hahn und Dr. Konstantin von Notz**I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/30406** wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/30406 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30406 in seiner 150. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Berlin, den 23. Juni 2021

Michael Brand (Fulda)
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.